

Überwiegend jährlich

INSTANDHALTUNG Für die Prüffristen von Feuerlöschmitteln gelten zugelassene nationale Standards. Die muss ein Kontrollbeamter erst einmal kennen.



200 Euro Bußgeld legt die Gefahrgutdurchführungsrichtlinie RSEB für den Fall fest, dass eine Feuerlöschprüffrist nicht eingehalten wurde.

Verzwick: Jede Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern muss mit mindestens einem tragbaren Zwei-Kilogramm-Pulverlöscher der Brandklassen A, B und C und der Norm EN 3 ausgerüstet sein, um gegebenenfalls einen Motorbrand oder Führerhausbrand zu löschen. Das besagt Abschnitt 8.1.4 des europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Je nachdem, wie hoch das zulässige Gesamtgewicht des Transportfahrzeugs ist, oder ob nur Gefahrgut in begrenzten Mengen transportiert wird, sind zwischen zwei und zwölf Kilogramm an Feuerlöschmitteln mitzuführen.

Wichtig ist: Die Feuerlöscher müssen in zeitlichen Abständen und darüber hinaus nach jeder Benutzung von einem Sachkundigen (Brandschutzfachbetrieb) auf Funktionsbereitschaft geprüft werden. Der Name des Sachkundigen sowie Monat und Jahr der nächsten Prüfung sind auf dem Feuerlöschgerät anzugeben. Diese Regelung gilt in allen ADR-Staaten.

Das Dumme ist nur: Das genaue Instandhaltungsintervall schreibt das ADR nicht vor, sondern überlässt die Festlegung den einzelnen Ländern. Hier gelten noch bis mindestens 2016 nationale Normen (siehe dazu Gefahr/gut-Ausgabe 1/2013, Seite 6). Das heißt: Bei einem ausländischen Gefahrgutfahrzeug kann in

Bei den Prüffristen für Feuerlöschgeräte sehen die Vorschriften noch nicht sehr harmonisch aus.

Deutschland lediglich kontrolliert werden, ob das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung auf dem Feuerlöschgerät überschritten ist. Die deutsche Regelung – eine Instandhaltungsprüfung alle zwei Jahre – für die Prüffristen in Anlage 2 Nr. 3.4 der Gefahrgutverordnung GGVSEB gilt nur zwingend für alle in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge im innerstaatlichen Verkehr.

Nach § 19 Abs. 2 Ziffer 10 GGVSEB muss jeder Beförderer in Deutschland diese Prüffrist oder eben eine andere nationale Prüffrist einhalten.

Welche Prüffristen tatsächlich einzuhalten sind, ergibt sich aus der nebenstehenden Tabelle. Dabei wird deutlich, dass in den meisten ADR-Ländern strengere, das heißt, kürzere Instandhaltungsintervalle als in Deutschland vorgeschrieben sind.

Ein Stolperstein ist die Ermittlung der ersten Instandhaltungsprüfung nach dem Kauf. Das Herstellungsdatum auf einem Feuerlöschgerät ist in der Regel mit einer Jahresangabe versehen, nicht mit dem Monat. Der Käufer sollte sich vom Verkäufer das Datum der Herstellung (Monat/Jahr) und das Datum der nächsten Prüfung (Monat/Jahr) auf dem gekauften Feuerlöscher vermerken lassen. Ansonsten könnte die Prüfung nach dem Kaufdatum festgelegt werden: Ist ein Feuerlöscher mit Herstellungsdatum „2011“ im Dezember 2012 gekauft worden, wird „12/2011“ unterstellt.

Daniela Schulte-Brader

Tragbare Feuerlöscher: nationale Standards und Vorschriften zur wiederkehrenden Prüfung/Wartung

Land	Inspektion des Anwenders	Instandhaltung	erweiterte Instandhaltung alle	Werkstattüberholung alle	maximale Lebensdauer	Dauerdruckfeuerlöscher	Aufladefeuerslöscher
Belgien	alle 3 Monate	1 x jährlich		10 Jahre	20 Jahre	geöffnet 1 x jährlich	geöffnet 1 x jährlich
Bosnien & Herzegowina		alle 6 Monate					
Bulgarien		1 x jährlich					
Dänemark	alle 3 Monate	1 x jährlich	5 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	geöffnet bei der erweiterten Instandhaltung	
Deutschland	keine	alle 2 Jahre	keine	Festigkeitsprüfung der CO ₂ -Feuerlöscher alle 10 Jahre gemäß BetrSichV	keine	geöffnet alle 2 Jahre, Pulver alle 4 Jahre	geöffnet und entleert alle 2 Jahre
Estland		1 x jährlich					
Finnland		1 x jährlich oder alle 2 Jahre	5 Jahre (nur Wasser/Schaum)	10 Jahre			
Frankreich	alle 3 Monate	1 x jährlich +/- 2 Monate	5 Jahre	10 Jahre	CO ₂ : 20 Jahre	geöffnet 1 x jährlich	geöffnet 1 x jährlich
Griechenland	alle 3 Monate	1 x jährlich	5 Jahre	10 Jahre	20 Jahre		
Großbritannien	1 x monatlich	1 x jährlich	5 Jahre	10 Jahre	keine	geöffnet alle 5 Jahre	geöffnet und entleert alle 2 Jahre
Irland		alle 6 Monate					
Italien	alle 3 Monate	alle 6 Monate	Pulver alle 36 Monate, Schaum alle 18 Monate, CO ₂ alle 60 Monate	CO ₂ alle 10 Jahre, andere alle 12 Jahre	18 Jahre	alle Typen geöffnet während der erweiterten Instandhaltung	alle 6 Monate
Kroatien		1 x jährlich					
Lettland		1 x jährlich					
Liechtenstein		alle 2 Jahre					
Litauen		1 x jährlich					
Luxemburg		1 x jährlich					
Mazedonien		alle 2 Jahre					
Niederlande	alle 3 Monate	1 x jährlich	5 Jahre (nur Wasser/Schaum)	10 Jahre	20 Jahre	nicht geöffnet	nicht geöffnet
Österreich		2 Jahre					
Portugal		1 x jährlich					
Rumänien		1 x jährlich					
Russland		1 x jährlich					
Schweden		1 x jährlich	5 Jahre (nur Wasser/Schaum)	10 Jahre			
Schweiz		3 Jahre oder weniger (abhängig vom Standort)					
Slowakei		1 x jährlich					
Slowenien		nach 2 Jahren (neue Geräte), danach 1 x jährlich					
Spanien	alle 3 Monate	1 x jährlich	5 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	geöffnet alle 5 Jahre	geöffnet 1 x jährlich
Tschechische Republik	1 x monatlich	1 x jährlich	5 Jahre	10 Jahre	keine	nicht geöffnet	geöffnet 1 x jährlich
Türkei	keine	nach 6 Monaten (neue Geräte), danach jährlich	nicht festgelegt	4 Jahre	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Ungarn		1 x jährlich					
Ukraine		1 x jährlich					

 Erweiterte Liste unter www.gefahrgut-online.de, Rubrik Ausbildung, Downloads